



RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) • Salzburg

Der netzwerkseitige persönliche Videorekorder (nPVR) in Österreich: Alles aufgezeichnet – eine urheberrechtliche Bestandsaufnahme

» jusIT 2023/76

✦ Privatkopieausnahme; Kabelweiterleitung; Senderecht; Replay-Funktion; OTT-Dienste; Privatkopie, elektronische; persönlicher Videorekorder, zeitversetzter; digitaler Videorekorder; nPVR; non-linear; De-Duplizierung

§ GRC: Art 17; RL 2001/29/EG: Art 3 Abs 1, Art 5 Abs 2 lit b; UrhG: § 15 Abs 1, § 18 Abs 3, §§ 18a, 41 Abs 4, § 42 Abs 4

Der digitale Videorekorder beschäftigt schon seit fast zwei Jahrzehnten die forensische Rechtspraxis in Deutschland,¹ Europa² und Österreich.³ Es erscheint angebracht – auch angesichts der geänderten Rezeptionsgewohnheiten der Endkund:innen – die urheberrechtliche Privatkopie und mögliche Vergütungsmodelle zu bewerten und Erreichtes zu sichern.

1. Einleitung

Der folgende Beitrag versucht eine Momentaufnahme, gewissermaßen ein *Freeze Frame* – um in der Filmsprache zu bleiben –, der für den netzwerkseitigen persönlichen Videorekorder (kurz: nPVR) in Österreich gesicherten juristischen Ergebnisse. Damit bleiben aber jene Fragestellungen⁴ ausgespart, die den Gegenstand des beim EuGH geführten Vorabentscheidungsverfahrens gebildet haben und nunmehr beantwortet sind.⁵

2. Technische Grundlagen

Den technischen Ausgangspunkt bildet nicht der allein stehende nPVR-Dienst, sondern der kombinierte Dienst, bestehend aus dem „vollständigen“ linearen TV⁶ und der Aufnahmemöglichkeit

von Sendungen durch die individuellen Endnutzer:innen bzw Abonent:innen: siehe Abbildung 1 auf Seite 177.

Der netzwerkseitige persönliche Videorekorder (nPVR) bedeutet zunächst in technischer Hinsicht eine Aufzeichnung mit *Single Copy*. Dabei wird am Server je eine Kopie pro programmierter Sendung und Endkunden erstellt. „*Single Copy*“ meint, dass es für jeden Endkunden eine eigene physische Datei auf seinem konkreten Speicherplatz gibt.⁷ Es findet keine De-Duplizierung statt.⁸ Damit sind die folgenden Aufzeichnungsarten realisierbar:

- **Einzelaufzeichnung:** Endkunde programmiert zB die Aufnahme des Fernsehkrimis „*Tatort*“ am kommenden Sonntag. Einzelaufzeichnung meint dabei, dass ausschließlich eine einzelne Sendung (die vorher programmiert wurde) aufgezeichnet wird.
- **Serienaufzeichnung:** Endkunde programmiert die Aufnahme einer Serie, die über die nächsten Wochen in Form mehrerer Episoden ausgestrahlt wird, und eben diese Episoden werden automatisch aufgezeichnet.
- **Pause/Weiter:** Endkunde drückt Pause-Taste (Wiedergabe wird angehalten, Aufzeichnung im Hintergrund gestartet) und setzt die Wiedergabe später fort, basierend auf der durch Drücken der Pause-Taste initiierten Aufnahme.⁹

Wesentlich ist die technische Kombinationsmöglichkeit. Der Anbieter des Dienstes stellt lediglich die technische Aufzeichnungsinfrastruktur bereit, der Aufnahmewunsch erfolgt aber individuell vom Kunden und läuft automatisiert ab.¹⁰

Als weitere technisch-organisatorische Rahmenbedingung ist hervorzuheben, dass die Festplatte bzw Serverinfrastruktur dem

1 BGH 22. 4. 2009, I ZR 216/06 (Internet-Videorekorder), jusIT 2009/90, 183 (Binder).

2 EuGH 29. 11. 2017, C-265/16 (VCAST/RTI), ecolex 2018/77, 164 (Albrecht) = MR-Int 2017, 113 (Fischer) = ÖBL-LS 2018/10 (Handig) = ÖJZ 2018/12, 94 (Brenn) = ZIIR 2018, 74 (Thiele).

3 OGH 22. 9. 2020, 4 Ob 149/20w (OTT-Dienste/ProSieben), EvBl-LS 2020/157 (Brenn) = jusIT 2021/7, 28 (Schmitt) = MR 2020, 307 (St. Korn und Walter) = ÖBL 2021/31, 86 (Handig); jüngst prophetisch Büchele/Strasser, Online-Rekorder – Ein Blick in die urheberrechtliche Zukunft, ÖBL 2023/16, 51.

4 Dh die De-Duplizierungstechnik (keine bloße *Single Copy*) und die 7-Tage-Replay-Funktion (keine einzelne Sendung, sondern Aufzeichnung des gesamten TV-Programms für sieben Tage).

5 EuGH 13. 7. 2023, C-426/21 (Ocilion IPTV Technologies), ECLI:EU:C:2023:564, ÖBL 2023/61, 205 (zust. Ablasser-Neuhofer/Handig/Schumacher) = ZIIR 2023, 340 (krit. Rescheneder).

6 In der Praxis als „Kabelweiterleitung“ oder „Kabelweitersendung“ bezeichnet; zu diesem dem Verwertungsrechtssystem des UrhG an sich unbekannten Begriff des „Kabelweitersenderechts“ instruktiv St. Korn in

Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ (2022) § 59a UrhG 44 ff mwN; Burgstaller/Thiele, Technologieneutralität des Urheberrechts fördert Green IT, ZIIR 2021, 1.

7 Der konkrete physische „Ort“ des Speicherplatzes ist dafür aber irrelevant. 8 Anders der Ausgangssachverhalt zu OGH 27. 5. 2021, 4 Ob 40/21t (OTT-Dienste IV), MR 2021, 340 (Walter).

9 Es handelt sich um keine 7-Tage-Replay-Funktion.

10 Vgl zum technisch ähnlichen Ablauf den Sachverhalt BGH 5. 3. 2020, I ZR 32/19 (Internet-Radiorecorder); BGH 5. 3. 2020, I ZR 6/19 (musicmonster). Instruktiv zur Rolle der Technik auch Homar, OGH zu Online-TV und Online-Videorecordern, ecolex 2021/241, 339 (341). Die Organisationshoheit zur Aufzeichnung liegt also bei der Endkundin/beim Endkunden.

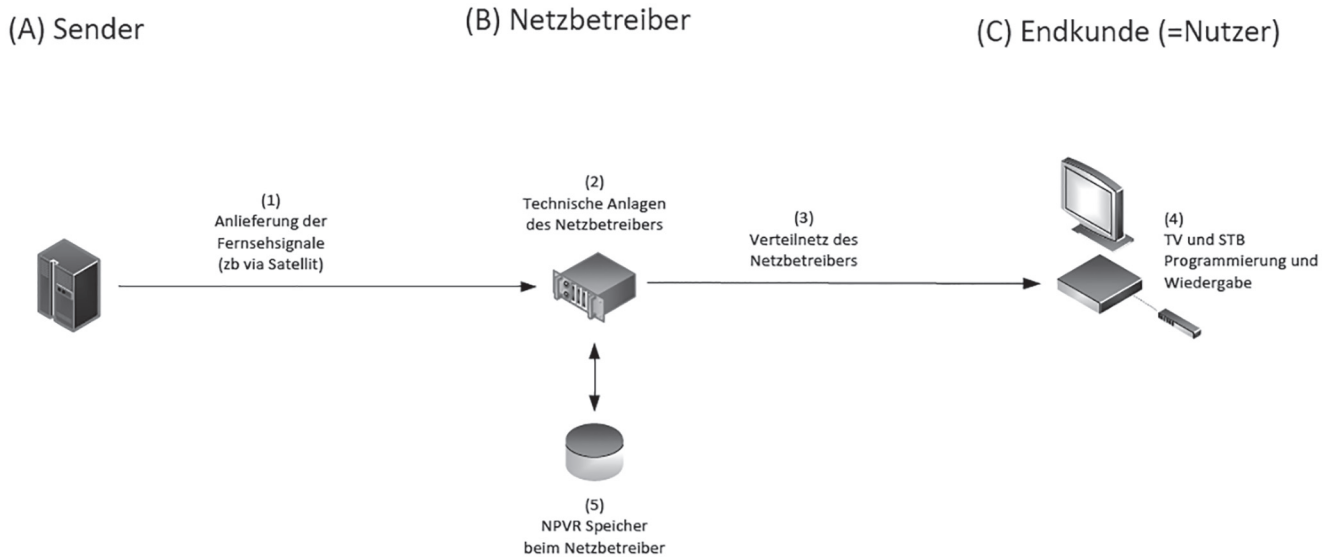


Abbildung 1: Rollenverteilung beim kombinierten nPVR

Netzbetreiber und nicht dem Endkunden gehört.¹¹ Der nPVR-Dienst kann dem Endkunden auch kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der (allenfalls erforderlichen) Betrachtungswerkzeuge (zB Set-Top-Boxen). Es wird eine Infrastruktur (ein Werkzeug) zur Verfügung gestellt, in Analogie zum Festplattenrekorder, der ja (auch Werkzeug) ebenso nicht verschenkt, sondern dem Endkunden um einen Marktpreis verkauft wird. Der Endkunde nutzt den nPVR-Dienst zur Aufzeichnung, programmiert aber die Aufzeichnungen selber. Er erhält also vom Dienst selbst keine entgeltliche Kopierleistung.

3. Eigene Stellungnahme – gesicherte Ergebnisse

3.1. Zulässigkeit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

§ 42 Abs 4 UrhG normiert im Einklang mit Art 5 Abs 2 lit b InfoSoc-RL,¹² dass natürliche Personen zu privaten Zwecken urheberrechtsrelevantes Material ohne Zustimmung des Urhebers konsumieren dürfen (sofern nicht offensichtlich rechtswidrig), wobei es für die Frage, wer die Vervielfältigung vornimmt, nicht darauf ankommt, wem das Speichermedium gehört; natürliche Personen können auch eine Vervielfältigungsdienstleistung durch einen Dritten in Anspruch nehmen.¹³

Wesentlich ist, dass die Konsumation von der natürlichen Person angestoßen und auch wieder beendet wird und der tatsächliche Bereitsteller des Trägermaterials diesbezüglich keine organisatorischen (insb rechtevegebenden) Handlungen im Sinne einer Zurverfügungstellung vornimmt;¹⁴ das Anlegen der Kopie erfolgt im Konkreten technisch vollautomatisch allein aufgrund der Initiierung des Endnutzers.

Die Nutzersicht hat der EuGH im Übrigen in den zitierten Entscheidungen zugrunde gelegt, wonach es unbeachtlich ist, wem das Speichermedium gehört oder wo die Daten abgelegt werden (zB auch in der Cloud) – entscheidend ist die Nutzersicht, also dass die Kopie von der natürlichen Person angestoßen und auch wieder beendet wird und der tatsächliche Bereitsteller des Trägermaterials diesbezüglich keine organisatorischen (insb rechtevegebenden) Handlungen im Sinne einer Zurverfügungstellung vornimmt.

Die Privatkopiebestimmung erfordert, dass die Vervielfältigungen grds auf beliebigen Trägern erfolgen dürfen. Auch diese Regelung ist technologieneutral zu verstehen.¹⁵

Vervielfältigungen im Rahmen der Privatkopie umfassen damit alle (beliebigen) Träger außer Papier (oder papierähnliche Träger), also insb digitale Vervielfältigungen.¹⁶ Aufgrund dieser

¹¹ Die Eigentumsverhältnisse an den physischen Rechnern spielt keine Rolle, es kommt auf die Verfügungs- und Zugriffsberechtigungen an.

¹² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 2001/167, 10.

¹³ So bereits EuGH 21. 10. 2010, C-467/08 (Padawan) Rz 48, MR-Int 2010, 115 (Walter); dazu Staudegger, Die Urheberrechtsabgabe auf Speichermedien und der „gerechte Ausgleich“ im europäischen Urheberrecht. Eine Vertiefung der aktuellen österreichischen Lage aus Anlass der Entscheidung

EuGH 21. 10. 2010, C-467/08 (Urheberrechtsabgabe), jusIT 2011/1, 1; EuGH 29. 11. 2017, C-265/16 (VCAST/RTI) Rz 35.

¹⁴ Burgstaller/Thiele, ZIIR 2021, 1.

¹⁵ Deutlich EuGH 5. 3. 2015, C-463/12 (Copydan Båndkopi) Rz 85, jusIT 2015/55, 140 (Staudegger) = ÖBl 2015/29, 137 (Heidinger) = ZIR 2015, 190 (Feiler); dazu Anderl/Heinzl, Festplattenabgabe: Quo vadis?, ecolex 2015, 399.

¹⁶ Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 15; GA Hogan, SA 23. 9. 2021, C-433/20 (Austro-Mechana) Rz 35, MR 2021, 270 (Fischer); Leenen in Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar Urheberrecht⁶, InfoSoc-RL Art 5 Rz 42 mit Verweis auf EuGH 12. 11. 2015, C-572/13 (Hewlett-Packard Belgium) Rz 32, ecolex 2016/65, 151 (Zemann) = jusIT 2016/45, 98 (Staudeg-

klaren gesetzlichen Anordnung zur Technologieneutralität in § 42 Abs 4 UrhG kann es folglich auch nicht darauf ankommen, unter welchen Umständen, wann, wo und auf welchen Anlagen die private Vervielfältigung vorgenommen wird.¹⁷ Zudem wird rechtmäßig vermutet, dass natürliche Personen die Überlassung von Speicherkapazitäten vollständig ausschöpfen, dh, dass sie sämtliche mit diesen Anlagen verbundenen Funktionen, einschließlich der Vervielfältigungsfunktion, nutzen.¹⁸

Unter Zugrundelegung dieser Überlegungen ist bei digitalen und sonstigen Trägern allein auf deren technische Eignung zur Herstellung von Kopien abzustellen, unabhängig davon, ob auf dem „Träger“ lediglich Kopien einer (einzelnen) natürlichen Person oder mehrerer natürlicher Personen gespeichert werden (können). Daher ist die Qualifizierung von Servern als „beliebige Träger“ nicht deswegen zu verneinen, weil auf diesen (potenziell) mehrere natürliche Personen ihre (individuellen) Kopien speichern.

Die Privatkopieregelung umfasst „somit u. a. Vervielfältigungen sowohl in analoger als auch in digitaler Form und Vervielfältigungen auf einem physischen Träger wie Papier oder CDs/DVDs oder auf einem etwas weniger körperlichen Medium/Träger wie etwa im Fall des Austro-Mechana-Ausgangsverfahrens Speicherplatz oder Speicherkapazität, die in der Cloud von einem Internetdienstleister zur Verfügung gestellt werden“.¹⁹

Weder die InfoSoc-RL in Art 5 Abs 2 lit b noch § 42 Abs 4 UrhG geben vor, wie die Vervielfältigung zu erfolgen hat oder in wessen Eigentum die Vervielfältigungsvorrichtung sein muss. Auch in dieser Hinsicht setzt die InfoSoc-RL auf den Grundsatz der Medien-/Technologieneutralität des Rechts und knüpft die Rechtmäßigkeit allein an die Kopie durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken.

Zentrales Kriterium für die zulässige Privatkopie ist die Initiierung des Vervielfältigungsvorgangs durch die natürliche Person zu privaten Zwecken: GA Szpunar führte dazu in den Schlussanträgen in der Rs VCAST zutreffend aus, dass bei der Inanspruchnahme von Vervielfältigungsdienstleistungen ein Eingreifen Dritter unweigerlich erforderlich ist,²⁰ was bei Vervielfältigung und Speicherung auf (eigener) Hardware des Endkunden naturgemäß nicht der Fall ist. Dennoch darf die Speicherung auf einem Speicherplatz außerhalb des unmittelbaren Zugriffs des Endkunden nicht vom Anwendungsbereich der Privatkopie ausgenommen werden, nur weil das Eingreifen eines Dritten über die bloße Zurverfügungstellung von Anlagen oder Geräten hinausgeht,

weil es andernfalls kaum bis gar nicht möglich wäre, Vervielfältigungsdienstleistungen zu erbringen.²¹

3.2. Rechtmäßige Vorlage

Ausgangsbasis ist im Konkreten ein kombinierter Dienst aus vollständigem linearen TV und der Aufnahmemöglichkeit dieses linearen TV (nPVR).

Für den technischen Ausgangssachverhalt bedeutet die Anwendung des § 42 Abs 4 UrhG, dass zunächst eine rechtmäßige Kopiervorlage²² besteht. Die Basis (Kopiervorlage) ist die lineare Ausstrahlung. Der Endkunde hat diese Kopiervorlage vom jeweiligen Netzbetreiber (Kabelweiterleitung) rechtmäßig erhalten. Diese Kabelweiterleitung wird pro versorgtem Endkunden vergütet, weshalb für die nPVR-Aufzeichnung eine rechtmäßige Kopiervorlage gegeben ist.

Der Grundsatz der engen Auslegung der Privatkopieregelung erfordert nach Art 5 Abs 2 lit b InfoSoc-RL auch das Vorliegen einer rechtmäßigen Kopiervorlage. Um eine rechtmäßige Vorlage handelt es sich insb bei einer integralen Kabelweiterleitung, die der Netzbetreiber seinem Endkunden (Nutzer) (aufgrund einer entsprechenden Lizenz) im Rahmen eines TV-Dienstes (Kabel-TV) wahrnehmbar macht. Dass in der Kabelweiterleitung auch die „Verbindung“ zum Aufzeichnungsserver mitabgegolten ist (so wie das auch beim lokalen Videorekorder der Fall ist), liegt in der Natur der Sache und ergibt sich auch aus dem technologieneutralen Ansatz; eine gegenständige Ansicht würde die Privatkopie mit Blick auf Drittanbieter de facto gänzlich ausschließen und die Privatkopieregelung ad absurdum führen.

Würde die Verbindung zum Aufzeichnungsserver im Konkreten nicht mitabgegolten sein, dann würde das eine sachlich unbegründete Ungleichbehandlung im Vergleich zum Anlegen einer Privatkopie auf dem privaten Aufzeichnungsgerät darstellen.²³ Hinzu kommt, dass der Netzbetreiber ohnehin eine Kabelweiterleistungsabgabe abzuführen hat, während das auf den „privaten Aufzeichner“ nicht zutrifft, weil dieser für die Leitung von der privaten Satelliten-Empfangseinrichtung bis zum privaten Aufzeichnungsgerät keinerlei Abgaben zu zahlen hat. Rundfunksendungen, die über einen frei empfangbaren Satelliten ausgestrahlt werden und ohne aufzeichnungseinschränkende Verschlüsselungen vom Nutzer empfangen werden können, sind der Privatkopieregelung ohne Vorbehalt zugänglich. Würde diese Privatkopieregelung durch Zuleitungsregelungen zum Aufzeichnungsserver beschränkt werden, könnte die Privatkopieregelung durch die Sender willkürlich eingeschränkt werden, was strikt abzulehnen ist, weil dies zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Aufzeichnungen auf einem Server und Aufzeichnungen auf Festplatten zu Hause beim Nutzer

ger) = MR 2015, 112 (Walter) = ÖBl 2016/5, 21 (Zemann) = wbl 2016, 784 (Handig); vgl auch Zib, nPVR – Network Personal Video Recorder und Urheberrecht, MR 2015, 143.

¹⁷ GA Szpunar, SA 7. 9. 2017, C-265/16 (VCAST) Rz 61, ECLI:EU:C:2017:649; derselbe, SA 19. 1. 2016, C-470/14 (EGEDA) Rz 15 ff, ECLI:EU:C:2016:24.

¹⁸ EuGH 21. 10. 2010, C-467/08 (Padawan) Rz 50, MR-Int 2010, 115 (Walter); EuGH 5. 3. 2015, C-463/12 (Copydan Båndkopi) Rz 24 ff, jusIT 2015/55, 140 (Stauderger) = ÖBl 2015/29, 137 (Heidinger) = ZIR 2015, 190 (Feiler).

¹⁹ GA Hogan, SA 23. 9. 2021, C-433/20 (Austro-Mechana) Rz 35.

²⁰ GA Szpunar, SA 7. 9. 2017, C-265/16 (VCAST) Rz 23.

²¹ GA Szpunar, SA 7. 9. 2017, C-265/16 (VCAST) Rz 25.

²² Vgl Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 57 ff.

²³ Vgl bereits OLG München 6. 4. 2017, 6 Sch 21/16 WG (YouTV): Keine Kabelweiterleitung durch Internet-Videorecorder.

führen würde, was dem Grundsatz der Technologieneutralität widerspricht.²⁴

Anders als etwa in der der VCAST-Entscheidung zugrunde liegenden Konstellation wird das Programm im Konkreten auch vollständig bis zum Aufzeichnungsserver übertragen; für diese Übertragung werden Kabelweitersendungsentgelte bezahlt. Erst am Aufzeichnungsserver wird dann die Aufzeichnung gemäß der jeweiligen Aufnahmeprogrammierung der Nutzer durchgeführt.

Im Konkreten haben die Endkunden daher einen rechtmäßigen Zugang zu den Sendungen, weil die jeweiligen Netzbetreiber/Anbieter Kabelweitersendungsverträge mit den Verwertungsgesellschaften oder den Sendern direkt abgeschlossen haben; unter keinen Umständen handelt es sich bei der Kabelweitersendung aber aus Nutzersicht („Sicht des Kopierenden“) um eine offensichtlich rechtswidrige Vorlage iSd § 42 Abs 5 UrhG, die eine zulässige Privatkopie nach § 42 Abs 4 UrhG ausschließen würde; diese Ausdehnung der zulässigen Privatkopie nach § 42 Abs 4 UrhG iVm § 42 Abs 5 UrhG wurde durch die UrhG-Novelle 2015 EU-rechtskonform in das österreichische UrhG aufgenommen.²⁵ Die Rechtsprechung²⁶ hat mit den Entscheidungen des EuGH in den Rs C-435/12 (ACI) und C-463/12 (Copydan) festgelegt, dass das Unionsrecht, insb Art 5 Abs 2 lit b iVm Art 5 Abs 5 InfoSoc-RL, verlangt, dass das nationale Recht für die Privatkopie selbst auch danach zu unterscheiden hat, ob die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist. Die UrhG-Novelle 2015 hat daher eine solche Differenzierung nach dem Vorbild des § 53 Abs 1 dUrhG ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Wenn und solange daher der Endnutzer die Aufnahme einer rechtmäßig vorhandenen Kopiervorlage initiiert und startet und damit den Gegenstand der Aufnahme festlegt, muss die Privatkopie zur Verfügung stehen. Zwischen der Speicherung auf einem Aufzeichnungsserver eines Dritten und der Vornahme einer Vervielfältigung auf und mithilfe von Geräten, die der Benutzer unmittelbar bedient/kontrolliert, besteht kein Unterschied, weshalb auch eine ungleiche Behandlung sachlich nicht zu rechtfertigen ist.²⁷

4. Ausblick – angemessene Vergütung pro futuro

Die Umsetzung der vom Gerichtshof geforderten Nutzersicht, maW: die gebotene Medienneutralität des Rechts, auch im Zu-

sammenhang mit dem gerechten Ausgleich nach Art 5 Abs 2 lit b InfoSoc-RL legt eine Speichermedienvergütung pro Endnutzer nahe (so wie auch die Kabelweiterleitungsvergütung pro Endnutzer erfolgt). Mit einer Vergütung pro Endnutzer gehen jegliche Effizienzsteigerungen durch technischen Fortschritt nicht zulasten der Urheberrechteinhaber.

Der Einwand des GA,²⁸ „sämtliche Sendungen [werden] zu einem im Verhältnis zum Umfang der Vervielfältigung äußerst geringen Preis“ durch das in Rede stehende Verfahren vervielfältigt, wäre damit entkräftet. Der gerechte Ausgleich ist von den Mitgliedstaaten so sicherzustellen, dass der Einsatz neuer, funktionsgleicher Technologien ermöglicht wird. Auch das angenommene Ungleichgewicht²⁹ von „minimalen und konstanten Kosten“ im Vergleich zur „unbegrenzten Anzahl von Vervielfältigungen“ wäre durch eine Vergütung pro Endnutzer aufgelöst.

Im Ergebnis sei daher *de lege ferenda* eine Vergütung pro Monat pro Subscriber anzubieten, in Analogie zu den bestehenden Speichermedienabgaben für Festplattenrekorder. Allerdings stellt der geltende Gesamtvertrag grds auf die Speicherkapazität ab. Denn die Privatkopievergütung iWS knüpft an ein „Medium“ an und nicht an den (jeweiligen) Betreiber.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bis auf die dem EuGH derzeit vorgelegten Fragen zur urheberrechtlichen Einordnung der „De-Duplizierung“ die Rollenverteilung und Rechtmäßigkeit des netzwerkseitigen persönlichen Videorekorders (nPVR) geklärt sind. Es kommt auf die technische Ausgestaltung des Dienstes an, nämlich dem Endnutzer eine ausschließlich kundenseitige, individuelle und automatisierte, vom Endnutzer anzustellende Vervielfältigung zu ermöglichen, um den sicheren Hafen des § 42 Abs 4 UrhG zu erreichen.

²⁸ GA Szpunar, SA 15. 12. 2022, C-426/21 (Ocilion IPTV Technologies) Rz 54, ECLI:EU:C:2022:999, MR 2022, 327 (Fischer).

²⁹ GA Szpunar, SA 15. 12. 2022, C-426/21 (Ocilion IPTV Technologies) Rz 50, ECLI:EU:C:2022:999, MR 2022, 327 (Fischer).

²⁴ EuGH 21. 10. 2010, C-467/08 (Padawan) Rz 48, MR-Int 2010, 115 (Walter).

²⁵ So bereits *Homar* in Dillenz/Gutman/Thiele/Burgstaller, UrhG³ § 42 Rz 57 ff.

²⁶ EuGH 10. 4. 2014, C-435/12 (ACI), *ecolex* 2014, 541 (Tonninger/Albrecht) = *ecolex* 2014, 578 (Zemann) = *jusIT* 2014/44, 88 (Staudegger) = MR 2014, 171 (Kraft) = MR-Int 2014, 42 (Walter) = ÖBl 2014/49, 232 (J. Burgstaller/Ladler); EuGH 5. 3. 2015, C-463/12 (Copydan Båndkopi), *jusIT* 2015/55, 140 (Staudegger) = ÖBl 2015/29, 137 (Heidinger) = ZIR 2015, 190 (Feiler).

²⁷ Siehe auch GA Szpunar, SA 7. 9. 2017, C-265/16 (VCAST) Rz 25 ff; *Riesenhuber*, Speichermedienvergütung für Cloud-Speicher, MR 2020, 204; *Albrecht/Tonninger*, *ecolex* 2020, 39; *Zib*, MR 2015, 143 (145).



Der Autor:

RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) Fulbright Stipendiat für US-Steuerrecht; Anwaltliche Tätigkeit in Deutschland und den USA; Gründer der Kanzlei EUROLAWYER®; Honorarprofessor der Universität Salzburg; Autor und Herausgeber von Publikationen zum IP/IT-Recht; gerichtlich beideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art.

lesen.lexisnexis.at/autor/Thiele/Clemens